

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-4978/23-III**

**für die öffentliche Sitzung**

### **Beratungsfolge**

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
Kreistag

11.05.2023  
26.06.2023

### **Betr.:**

Beschluss über die Änderung der Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (Förderrichtlinie Denkmalpflege).

Luckenwalde, den 08.05.2023

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Der Landkreis vergibt seit dem Jahr 2008 Fördergelder für Maßnahmen, die dem Erhalt, der Sicherung oder der Untersuchung von Denkmälern dienen. Die derzeit gültige Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming ist seit dem 01.05.2015 in Kraft.

Mit der Neufassung der Förderrichtlinie soll ein effizienteres und zweckmäßigeres Vergabeverfahren der Fördermittel erzielt werden.

Die Richtlinie wird gestrafft, unbestimmte Begriffe wurden gestrichen. Der Ablauf der Antragsfrist wird im Interesse der Umsetzung baulicher Maßnahmen vor Winterbeginn auf den 30. November des Vorjahres des Bewilligungszeitraumes vorverlegt.

## **Begründung**

Die Anträge mussten bisher bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr gestellt werden, Ausnahmen waren möglich. Mit der neuen Richtlinie sollen die Anträge bereits bis zum 30. November des Vorjahres eingereicht werden. Dadurch sind die Maßnahmen – in der Regel Baumaßnahmen – für die Antragsteller\*innen besser planbar und im kommenden Frühjahr umsetzbar. Die Zuwendungsbescheide können schon zu Jahresbeginn, mindestens aber in der ersten Jahreshälfte erteilt werden, den rechtzeitigen Erlass der Haushaltssatzung vorausgesetzt.

Unbestimmte Begriffe, die sich in der Praxis als untauglich erwiesen haben und sprachliche Ungenauigkeiten werden in der neuen Richtlinie gestrichen. Sie stammen alle noch aus der ursprünglichen Richtlinie von 1992. So war mit dem Begriff „persönliche Leistungsfähigkeit“ der Nachweis des Eigenanteils gemeint, der sich jetzt durch die vorgesehene Zuschussgrenze von 50 % der Gesamtkosten von selbst versteht und im Antragsformular anzugeben ist.

Der „denkmalbedingte Mehraufwand“ ist kaum oder gar nicht zu beziffern. Dies dürfte der Grund sein, warum er in den Fördergrundsätzen des Landes Brandenburg nicht Gegenstand der Prüfung ist. Die Antragsteller\*innen sind zudem mit der Bezifferung des denkmalbedingten Mehraufwands regelmäßig überfordert, da die Bezugsgrößen nicht allgemeingültig festgelegt sind. Wie auf Landesebene sieht die neue Richtlinie die Gesamtkosten der Maßnahme als Bezugsgröße für die Förderhöhe vor. Die Erwähnung des Begriffs „Zumutbarkeit“ in der Richtlinie ist überflüssig. Die Unzumutbarkeit einer denkmalschutzrechtlichen Forderung muss von den Antragstellern geltend gemacht werden. Es versteht sich von selbst, dass die Fördermöglichkeit auch zur Abfederung einer nachgewiesenen Unzumutbarkeit herangezogen werden kann.

Damit die Förderung grundsätzlich mehreren Maßnahmen an Denkmälern zugutekommt, wird für die einzelne Förderung eine Höchstgrenze von 10.000 € als Sollbestimmung eingeführt.

Die Verschlanung der Richtlinie kommt einer zielgerichteten und praxisgerechten Fördermittelvergabe zugute.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Synopse zur Änderung der Förderrichtlinie Denkmalpflege

Anlage 2: Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (Förderrichtlinie Denkmalpflege)